

S A T Z U N G

Über die förmliche Festlegung des Ersatz- und Ergänzungsgebietes zur Stadtsanierung in Annweiler am Trifels

vom 19. 12. 1977

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28. 9. 1977 gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. 12. 1973 (GVBl. 5. 419) in Verbindung mit § 11 des Städtebauförderungsgesetzes (StBauFG) in der Neufassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I. S. 3617) folgende *Satzung* beschlossen, die die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz gemäß § 5, Abs. 2 StBauFG vom 6. 12. 1977, Az. : 405-23 LB-Annweiler/ San 1 a genehmigt hat.

§1

Aufgrund der Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen vom Dez. 1975 zur Stadtsanierung "Ortskern Annweiler" und der Ergänzung dazu durch den Orientierungsplan zur Stadtsanierung vom Okt. 1976 werden die in § 2 aufgeführten Grundstücke gem. § 11 StBauFG in Verbindung mit § 5 StBauFG als Ersatz- und Ergänzungsgebiete förmlich festgelegt.

Zur Erreichung des Sanierungszweckes wurde die Ausweisung der Ersatz- und Ergänzungsgebiete für die durch die Sanierung bedingten Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen und zur Verbesserung der innerstädtischen Infrastruktur erforderlich.

§2

Die für die förmliche Festlegung erfaßten Ersatz- und Ergänzungsgebiete beschreiben sich wie folgt:

- a) Grundstück Plan-Nr. 548 und 552 an der Zweibrückerstraße
- b) Grundstück Plan-Nr. 3627 an der Queich hinter der ehemaligen "Schuhfabrik Semmler"
- c) -entfällt -
(siehe Genehmigung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 6.12.1977, Ziffer 2)

§3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Annweiler am Trifels, den 19. 12. 1977
Der Bürgermeister: